Verfassung und Statuten der Josephinischen medizinisch-chirurgischen Akademie : sammt der Ordnung bei Beförderungen zu Magistern und Doktoren der Chirurgie. Auf Befehl ... Joseph des Zweyten / von Joh. Alexander von Brambilla.

Contributors

Brambilla, Giovanni Alessandro, 1728-1800. Francis A. Countway Library of Medicine

Publication/Creation

Wien : Gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern, 1786.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/ry8dfph8

License and attribution

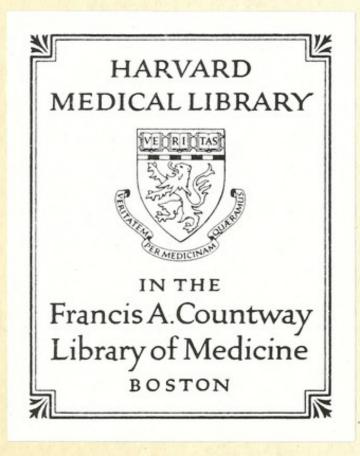
This material has been provided by This material has been provided by the Francis A. Countway Library of Medicine, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Francis A. Countway Library of Medicine, Harvard Medical School. where the originals may be consulted. This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org

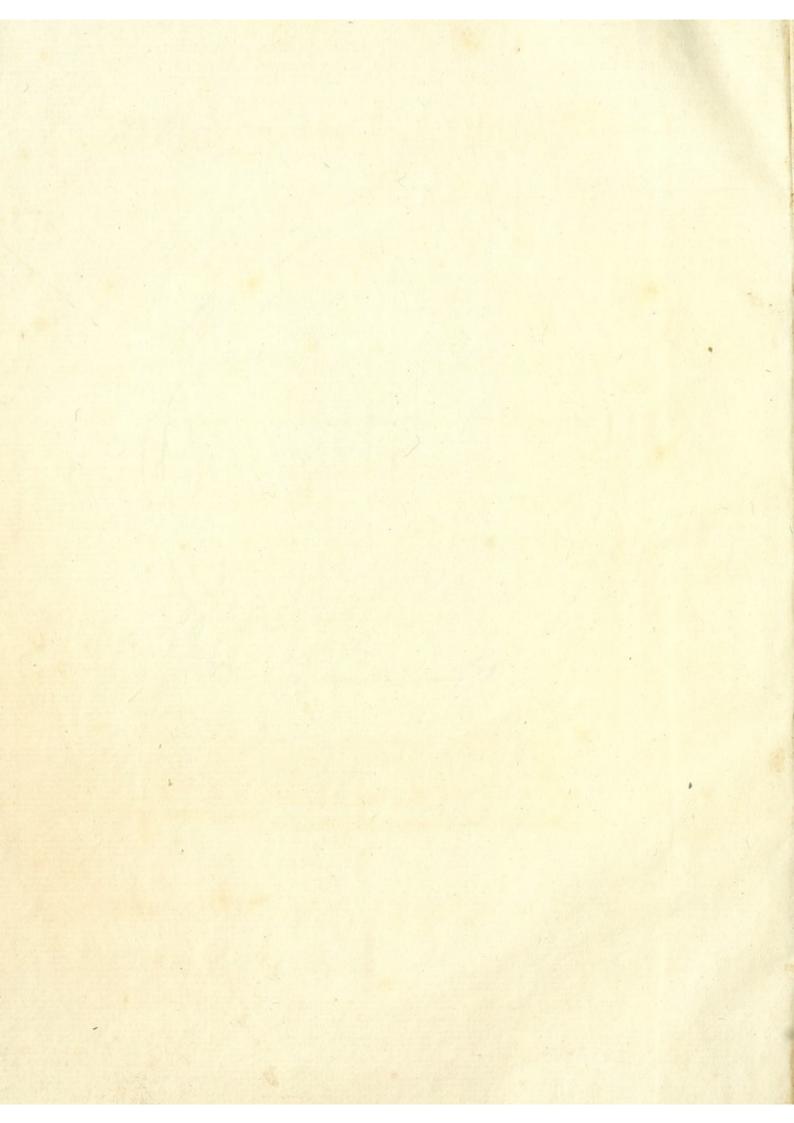


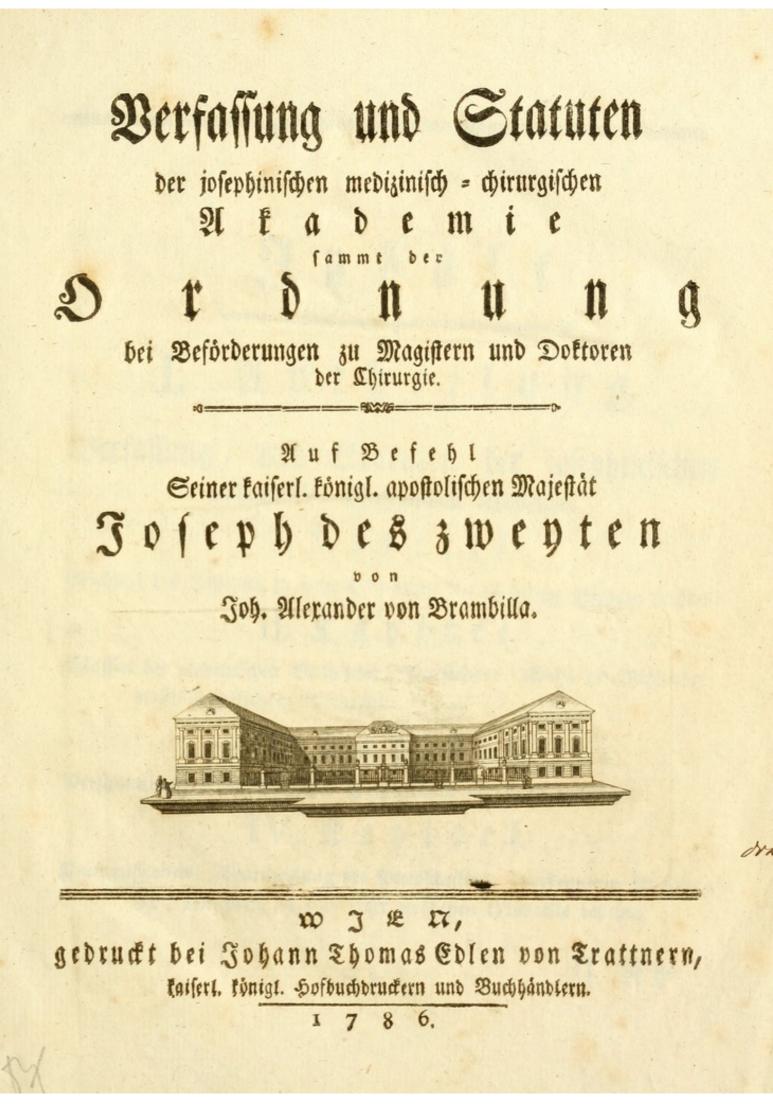


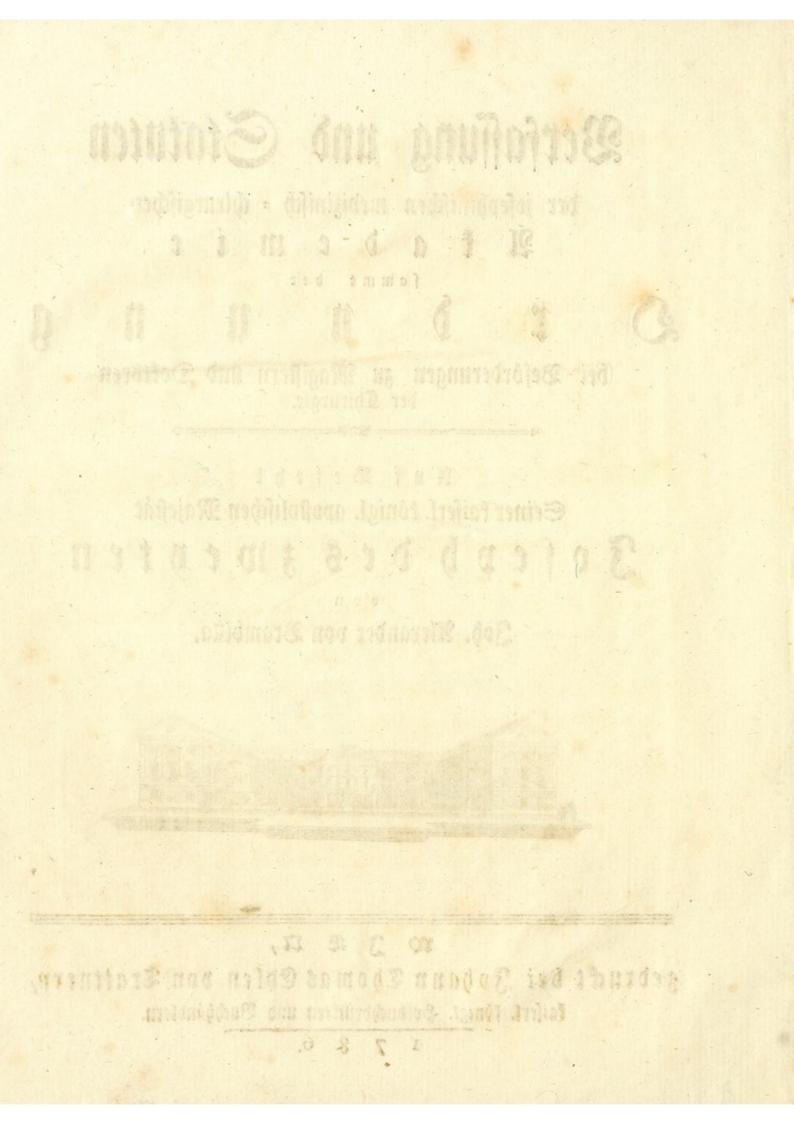
M3AM.

Digitized by the Internet Archive in 2011 with funding from Open Knowledge Commons and Harvard Medical School

http://www.archive.org/details/verfassungundsta00bram







Inhalt.

I. Abtheilung.

Verfassung, und Statuten der josephinischen medizinisch = chirurgischen Akademie.

I. Rapitel.

Erhebung bes Inftituts ju einer Akademie : bus faiferliche Diplom barüber.

II. Rapitel.

Klassen der akademischen Mitglieder: Dorfteher: Wahl der Mitglieden: derselben pflichten überhaupt.

III. Kapitel.

Versammlungen ber Atademie: Gegenstände ber Versammlungen.

IV. Rapitel.

Preisaufgaben: Beurcheilung der Preisschriften: Zuerkennung der Preise ber ersten Klasse, die in einer goldenen Medaille bestehen.

A 3

11. 216=

II. Abtheilung.

まま (0) 読録

Ermunterung der Schüler, und Ordnung bei Beförderung derselben zu Magistern, und Doktoren der Chirurgie.

I. Rapitel.

Ermunterung der Zöglinge, die sich noch in der Schule befinden, durch jährliche Preise der zweyten Klasse, die in silbernen Medaillen bestehen.

II. Kapitel.

Eigenschaften derjenigen, welche ju Magtstern der Chirurgie befördert werden wollen : prufung Derselben.

III. Kapitel.

zigenschaften derjenigen, welche die Beförderung zu Doktoren der Chirurgie ansuchen : Prüfung derselben.

IV. Kapitel.

Die eidliche Angelobung für beide.

V. Rapitel.

Beförderungstaren und Verwaltung der Rasse: Ausfertigung des Diploms.

VI. Kapitel.

Rechte, und Vorzüge: welche mit dem Diplome verbunden find. Seine

Einer medizinisch - chieurgischen Lehranstalt, in velcher Eigenschaft durch Unterricht geschickte Chirurgen zum

Seine kaiserli königl. apostol. Majestät haben zur Gründung eines medizinisch = chirurgischen Instituts mit wahrhaft kaiserlichen Auswande ein prächtiges Gebäude ausgeführt, die Sale und Kabinete desselben mit allen in den verbreiteten Zwei= gen der theoretischen und ausübenden Arzeney ersoderlichen Büchern, Werkzeugen und Hülfsgeräthschaften bereichert, end= lich zum Unterrichte in den sämmtlichen Theilen der medizinisch= chirurgischen Wissenschaft die gewähltesten Lehrer angestellet.

Die wohlthätige Sorgfalt des erhabenen Stifters vereiniget bei diesem Institute den für das Beste ihrer Staa= ten, und der gemeinschaftlichen Menschheit zwenfach nutbaren Endzweck:

Einer medizinisch = chirurgischen Akademie, wo Männer von unterscheidendem Verdienste ihre Einsichten und Vestreben zur Vervollkommung einer Wissenschaft vereinbaren sollen, von der die leidende Menschheit in so unzählbaren Fäl= len des Lebens Hilfe und Erleichterung zu erwarten berechtigt ist: und

Drofefforen der 8. 8. ehteurgischen Meadenne. Wien 1784.

Einer medizinisch = chirurgischen Lehranskalt, in welcher Eigenschaft durch Unterricht geschickte Chirurgen zum Dienste des gemeinen Wesens gebildet werden sollen.

就恭 (0) 読辞

nach dieser zwenfachen Bestimmung enthält gegenwärti= ges Werk

I. Die Verfassung und Statute der josephinischen medizinisch - chirurgischen Akademie.

II. Die Ermunterungen der Schüler, und Ord= nung bei Beförderung (*) derselben zu Magistern und Doktoren der Chirurgie.

vereiniget bei Diefem Inftittte vorn für bad Beite ihrer Staa-

reres und der gemeinschaftlichen Drenschnit pvenfrch, nuchteres

Einer meditindes chienrachten Mademie, wo

.sty. 1^{°11} zur Vervohltammung einer Wiffenfchaft vereindaren

(*) Die Ordnung und der Jusammenhang des ganzen Unterrichts ist in einem besondern Werte enthalten, welches die Aufschrift hat: Instruktion für die Professoren der 8. 8. chirurgischen 218ademie. Wien 1784.

I. Abtheilung.

Verfassung und Statute der josephinischen medizinisch = chirurgischen Akademie.

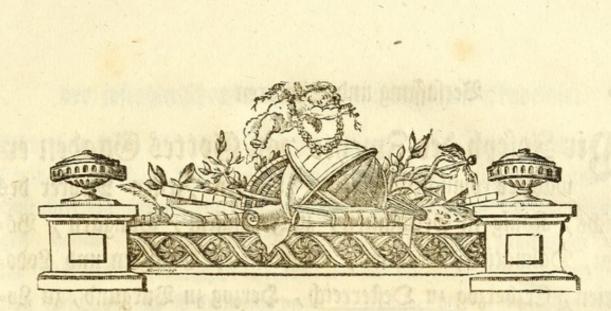
Seen • mobile all • damandidar Solity

L Istheilung.

and the second second

Europe des genitions d'électric président southeit folles.

Verschafftung und Statute der josephinischent. medijinisch schurzgischen Alademie.



Erstes Rapitel.

Erhebung des Instituts zu einer Akademie; das kaiserliche Diplom hierüber.

negau, su Köurg, zu Gorz, ruizju Gradista, Ma

fürftetter Graf zu habsburg, gu Flandern au Burd 1 gu

Seine Majestät geruhten das von allerhöchst densel= ben gestiftete medicinisch = chirurgische Institut durch ein aller= gnadigstes Zandschreiden vom 13 Hornung 1786 zu einer Ukademie unter der Benennung der josephinischen medicinisch = chi= rurgischen Akademie zu erheben, und derselben unter Dero eignen Unterzeichnung folgendes Diplom aussertigen zu lassen:

meinfchaftlichen Baterlandes , für bie Btechre unfere Thrones und bie

Wir

Mir Joseph der Zwente von Gottes Gnaden er= wählter tomischer Kaifer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerufalem, hungarn, Bo= heim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien und Lodo= merien, Erzberzog zu Desterreich, herzog zu Burgund, zu Lo= thringen, zu Steyer, zu Karnten und zu Krain, Großberzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mahren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, und Lußemburg und zu Geldern, ju Würtemberg, ju Ober - und Riederschlesien, ju Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Aufchwitz und Zator, ju Kalabrien, ju Baar, ju Montferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, ge= fürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tprol, zu Den= negau, ju Riburg, ju Gorz und zu Gradiska, Marggraf des beil. romischen Reichs, zu Burgau, zu Ober = und Rieder= laußniß, zu Pont a Moußon und zu Nomeni, Graf zu Ra= mur, zu Provence, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu But= phen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, herr auf der windischen Mart und zu Mecheln.

Um dem Theile der Nazion, welcher zur Vertheidigung des ge= meinschäftlichen Vaterlandes, für die Rechte unsers Thrones und die Sicher=

ungeneichnnug folgendes Diptom ausfereigen ju laffen:

IO

der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie. 11

Sicherheit feiner Mitbürger fein Leben jeder Gefahr preis zustellen, über fich nimmt, unfere besondere Achtung zu erkennen zu geben, und zur Erleichterung feiner ehrenvollen, aber beschwerlichen Pflicht beizutra= gen, haben Wir in unferer Hauptstadt eine eigne vollständige mili= tar = medicinisch chirurgische Lehranstalt mit den hiezu nöthigen Lehräm= tern errichtet, zur Bekleidung dieser Lehrämter die geschicktesten Män= ner gewählet, ein eigens dazu gewidmetes Gebäude vom Grunde aus führen, und solche mit allen zum Unterrichte gehörigen Instrumenten, Runstgeräthen, und andern Erfordernissen aller Sattung reichlich verse= hen lassen.

Um nun diesem zu standgebrachten Institute ein offenbares Merk= mal unsers Schutzes zu geben, und zugleich den Umfang seiner Nutzbarkeit auf unsere sämmtlichen Unterthanen zu erweitern: so ertheilen Wir demselben

Ausstertigung ihrer Diplome, und anderer alabemtichen Urlunden un-

fev Juffegel mit folgender timfchrift.

1^{tend.} Gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterzeichnetes Di= plom, wodurch Wir folches zu einer öffentlichen k. k. medizinisch= chirurgischen Akademie erheben, und in dieser Eigenschaft, so viel den chirurgischen Zweig der Arzneywissenschaft betrifft, ihr alle Vor= rechte verleihen, welche den Universitäten in unsern Staaten und Ländern verliehen sind. Kraft dieser Vorrechte hat diese Akademie

B 2

2 tend.

2^{tend} Das Befugniß, diejenigen Schuler, welche bei ihr den ordentlichen Lehrgang vollendet, und in den vorgeschriebenen Prüfungen von den erworbenen Kenntnissen in der Medizin, und chirurgischen Wissenschaft zureichende Beweise abgelegt haben, zu Magistern, und Doktorn der Chirurgie zu befördern und als solchen die gewöhnlichen Diplome auszufertigen. Wollen auch

3^{tend} und verordnen hiemit unsern sämmtlichen hohen, und niederen Stellen, daß die von dieser Akademie beförderten Magister, und Doktoren der Chirurgie in dieser Eigenschaft in allen unsern Reichen und Ländern anerkennt werden, ihre Kunst aller Orten sowohl bei dem Militar als Civil auszuüben berechtiget, auch sonst zu allen öffentlichen, und landessürstlichen der Chirurgie angemessenen Nemtern, und Bedingungen zu gelangen, fähig seyn sollen.

4^{tend} Endlich verleihen Wir der **Akademie** zu dem Sigille bei Ausfertigung ihrer Diplome, und anderer akademischen Urkunden un= fer Insiegel mit folgender Umschrift.

barteit auf unfere fimmelichen flaterthauen zu erweitern : fo

chruntarschen Zladentie center and t

Academia cæf. reg. Josephina Medico-chirurgica Vindob.

and Gegen vartiges von Une eigenhandig untergeichnetes Bi-

Wie solches in dem beikommenden Entwurfe zu fehen ist.

Läudern verliehen findt vorgente biefer Barrechte hat diefe Wilchremie

2 8

der josephinischen medicinisch=chirurgischen Akademie. 13

Gegeben in unserer haupt, und Residenzstadt Wien: den fünften Tag des Monats April: im Siebenzehnhundert fechs und acht= zigsten Jahre, unserer Regierung der romischen im drey und zwanzig= sten, der erbländischen im fechsten.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat, Reg^{is.} Boh^{iæ.} Sup^{us.} & A.A.pr^{mus} Canc^{ius}

Johann Rudolph Graf Chotek.

le Madennie wird aus Margliedern

aus wirklichen . einverleibten nus boppesvirenden hate

Tobias Philipp Freyherr von Gebler,

5. 17.

Ad Mandatum Sac^{*} Cæf^{*}, Regiæ Majeftatis proprium

Jofeph von Sonnenfels.

Cegeben eine unferene J.III e. 2 und Diefbengfaben fibern:

Diefe Akademie wird stets unter dem unmittelbaren hohen Schupe des regierenden Landesfürsten stehen, dergestalt, daß der je= desmalige Direktor alle Verordnungen, welche die Akademie betreffen, immer unmittelbar von dem Monarchen zu erhalten, gewürdiget werden, auch ihm bei allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten der Akademie sich gerade an die höchste Person des Monarchen zu wenden, erlaubt seyn soll.

Zweytes Kapitel.

Klassen der akademischen Mitglieder: Vorsteher: Wahl der Mitglieder: Pflichten überhaupt.

add hald deledine mandos. III.

Die Akademie wird aus Mitgliedern von drey Alassen: nämlich; aus wirklichen, einverleidten und korrespondirenden bestehen: ihre ordentliche Anzahl ist für die erste Klasse auf dreysfig, für jede der beiden andern auf zwanzig bestimmt.

Soket con Bonumfele.

§. IV.

14

der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie. 15

S. IV. approximately and the S. IV.

Dervolenfte erwerben, fo fonnen fig in der Soller als Banskriefore and

Die erste Klasse begreift die Professoren der Akademie, die Professoren der Chirurgie und Anatomie sowohl in der Sauptstadt als den Provinzen der Monarchie, wie auch den kommandirenden Stabschirurgus in dem mit dem Institute vereinigten Hospitale.

Ob nun gleich diese fämmtlich geeignet sind, den Titel wirklicher Mitglieder zu erhalten, und in folcher Eigenschaft den akademischen Sihungen beizuwohnen, so werden dennoch die eignen Prosessowen der Akademie, wie auch der kommandirende Stabschirurgus, da sie schon vermög ihres Amtes wirkliche akademische Mitglieder sind, von den andern dieser Klasse durch den Titel beständiger Mitglieder unterschieden.

abwefend ju fenn, genothiget for.Vonige; auch fiche baufgen Gefchafte

bei der Radentle ihm einen Ochiffen unenthehelich machen, fo wird

in bufulburben bie aber beiten Riaulbeit, ober auf anberutliefad in

Zu einverleibten Mitgliedern der zweyten Klasse werden angenommen Professores der Chirurgie und Anatomie, oder aus= übende Chirurgen auswärtiger Staaten.

and and the finite the state of the visit of the state of

Sound of the state of the state

Der dritten Klasse der korrespondirenden Mitglieder werden sowohl Inländer, als fremde Professoren und Chirurgen einver= leibt.

leibt. Wenn die Korrespondenten sich um die Akademie wesentliche Verdienste erwerben, so können sie in der Folge als Einverleibte an= genommen werden.

these proven der Oburrenie and Minatemie fovelt in dir Saupeftadt

aistion Provingen der Monakhie, wir auch den rommandirenden

Main and Halain and S. VII. the mode ar supervision into

Der beständige Direktor der Akademie ist derjenige, dem die Stelle eines Protochirurgen der Armee, und zugleich die Stelle des k. k. Leidchirurgen allergnådigst anvertraut ist.

ber Alladennie, wie auch ver kommandivende Stabachivurgus, be

fir fiben vermög föred Maues wiebliche adademifiche Millenlieber find,

und bei enbern biffer Richte to VIII.et is VIII.et fridere erten und und

Da aber der Direktor wegen Krankheit, oder aus andern Ursachen abwesend zu seyn, genöthiget seyn könnte; auch seine häusigen Geschäfte bei der Akademie ihm einen Gehilten unentbehrlich machen, so wird ihm ein Dicedirektor beigegeben, welcher alle Jahre wechselweise in einer Versammlung von dem Direktor und den fünf Professoren der Akademie gewählt werden soll. Die Wahl des Vicedirektors hat jedes= mal einen Tag nach Oftern, mithin einen Tag vor dem Anfange der Vorlesungen zu geschehen; ist aber auf die fünf Professoren der Aka= demie eingeschränkt.

fouobl Julanders als fremde Professionen und Chienrygen cluvers

Ber divicen file ber bolveipondischoen Mitglieden merden

(cibt.

der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie 17

S. IX.

Aus diesen fünf Professoren wird jahrlich auch der Sekretär der Akademie zu wählen seyn: dessen Wahl jedoch dem Direktor allein überlassen ist : der also zu dem Sekretariate aus den Professoren denje= nigen benennen kann, den er für die mannigfältigen Verrichtungen die= ses Amts den schicklichsten halt.

angelle den eine beinen beiten bie bie S. W. auf an eine beiten dat

11m zu einem akademischen Mitgliede aufgenommen, und er= kannt zu werden, wird von dem Anwerber gesodert, daß er über ei= nen medicinischen, oder chirurgischen Gegenstand eine in deutscher, oder lateinischer Sprache verfaßte wichtige Ubhandlung, oder seltne und getreue Beobachtungen von wichtigem Gehalte einsende, welche die Gutheissung der Akademie erhalten mussen.

§. XI.

Sollte daher ein Mann von entschiedenem Verdienste, der durch seine bekannt gemachten Werke bereits Ruf und öffentliche Achtung erworben hat, der Akademie als Mitglied einverleibt zu werden wünschen, so wird derseibe, um der allgemeinen Ordnung Genüge zu leisten, wenigstens seine Werke an die Akademie einzuschicken haben.

S. XII.

6. XII.

Die offen gewordenen Stellen ber Mitglieder werben in els ner Derfammlung der Altademiften wieder besetet. Solche Berath= schlagungen über die Dahl neuer Mitglieder können ohne Einwilligung des Direktors, und beffen Gegenwart nicht vorgenommen merden.

Jedem Akademisten wird es zur Pflicht gemacht, bei Abge= bung ber Stimmen mit unparthepischer Strenge zu verfahren, und, indem er bie Ehre der Alfademie zur Abficht nimmt, weder bie Stel= le, die ein Anwerber bekleidet, noch irgend eine Empfehlung, fon= bern eigenthumliches Berdienft, und, mas hier allein ben Borgug entscheiden muß, bewährte Geschicklichkeit in Ausübung medicinisch= chirurgischer Kenntniffe im Gesichte zu haben.

S. XIII.

Wenn burch die gesammelten Stimmen der Unwerber für wur= big erkannt worden, fo macht der Direftor im Ramen ber Akademie von ber geschehenen Dahl eine fcbriftliche Anzeige an des Srn. 50f-Friegsrathspräfidenten Ercellenz, welcher hieruber ben Vortrag an Se. Majestät den Kaiser abgeben wird.

der josephinischen medicinisch=chirurgischen Akademie. 19

Nach erhaltener allerhöchsten Seuchmhaltung werden des hrn. Softriegsrathspräsidenten Ercellenz die Gewogenheit haben, dem neuerwählten wirklichen und einverleibten Mitgliede von Sr. Malestat wegen, einen Anfündigungsbrief zu schreiben, solchen aber dem Direktor der Akademie sowohl zur behörigen Bestellung zu übergeben, als, damit dieser von der Allerhöchsten Bestättigung dadurch versichert werde. Die korrespondirenden Mitglieder erhalten ihr Ankundigungsschreiben von der hand des Direktors unter dem kaiserlichen akademischen Instiegel. Die neuerwählten und bestättigten sowohl wirklichen, und einverleibten, als korrespondirenden Mitglieder werden alsdann dem Register der Akademie einverleibt.

S. XIV.

Die Mitglieder der ersten und zweyten Klasse, welche beide ben akademischen ordentlichen Sitzungen beizuwohnen das Recht haben werden, wenn sie nach geschehener Aufnahme zum erstennale in der, Nkademie erscheinen, bei ihrer Ehre in die Hand des Direktors angeloben: daß sie die akademischen Statuten auf das getreuste befokgen, und alle Akademischen Statuten auf das getreuste befokgen, und alle Akademischen als so viele geliebte Brücker ansehen wollen, die sich mit einem von freundschaftlichen Gesin= nungen erfüllten Serzen vereint haben, für das Wohl der Menscheit, und die Aufnahme der Akademie zu arbeiten. Jur Bestättigung und Pfanze dieser wechselseitigen Vereinigung werden sammtliche Akademisten nach der Reihe den neuen Mitbruder umarmens-

Q 2

21733

§. XV.

S. XV. States and the second states of the second states the second states the second states of the second states and the second states of the second states

Soffrigerathepräftdenten Berellenz die Gewegenheit haben, dem

Obzleich der Endzweck, aus welchem diese medicinssch-echtrurglsche Alkademie gestiftet worden, und die Benennung eines Mitglieds derselben den sämmtlichen Akademisten in Anschen ihrer Verbindlich= keiten überhaupt keinen Zweisel übrig läßt, so sind dennoch diejenigen Mitglieder, welche sich innerhalb der Gränzen der Monarchie be= finden, durch mehrere und nähere Verhältnisse verpflichtet, für die Lusnah= me und den Ruhm des Instituts zu arbeiten; und erwartet man daher von jedem derselben, das sie der Akademie jährlich menigsiens eine Ubhandlung von bedeutendem Inhalte, oder eine wichtige Beob= achtung vorlegen werden.

S. XVI.

Die Mitglieder in der Fauptstadt werden den Auftrag übernehmen, von allen neuen literarischen Werken, deren Inhalt für die Akademie anziehend und wichtig seyn kann, körnichte Auszüge zu machen, und solche an bestimmten Tagen in den Versammlungen vorzulesen. Da es jedem Mitgliede angenehm seyn muß, sich mit allen Neuigkeiten, die in dem Gebiete der Arzneywissenschaft erscheinen, auf eine so leichte Art bekannt zu machen, so werden ohne Zweisel sich alle willig dazu verstehen, woserne sie nach ihren Sprachkenntnissen dergleichen Auszüge aus deutschen, oder lateinischen, wälschen, französischen und englischen Werken zu liefern, insbesondere angewiesen werden.

THE MALLER NO.

20

der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie 21

Drittes Kapitel. Versammlungen der Akademie; Gegenstände der

Berfammlungen.

S. XVII.

Die Geschäfte der Akademie werden in ordentlichen und auffer= ordentlichen Versammlungen abgehandelt, für welche in dem akademischen Gebäude ein eigner Saal gewidmet ist.

wefenden Mitglieber ber erften.mivx "green Klaffe mit Bormiffen bes

Die ordentlichen Versammlungen, ober akademischen Sizungen sollen ausser den Feyertagen, den Osterferien, und den Schulserien, oder so genannten Vakanzen, alle Donnerstag, zur Winterszeit Nachmittag um zwep Uhr, im Sommer um drey Uhr gehalten werden, und jedesmal durch 2 Stunden dauren. Sollte es sich ereignen, das die Arbeiten sich über das Gewöhnliche häuften, oder die Akademie in einem, keinen Aufschub letdenden dringenden Falle um Rath ersucht würde, so werden diese Versammlungen auch ausser Donuerstage gehalten werden.

S XIX.

S. XIX.

Die aufferordentlichen Sitzungen hingegen werden über Ange= legenheiten gehalten, die auf die innere Ordnung und Verfassung der Akademie, auf Statuten, u. d. g. Beziehung haben. Zu diesen treten allein zusamm der Direktor, Vicedirektor, Sekretär, und die beständigen Mitglieder, nämlich die Professoren der Akademie und der komman= dirende Stabschirurgus vom Spital.

S. XX.

Den ordentlichen Versammlungen aber sind sowohl die wirklichen, als einverleibten Mitglieder, auch die auswärtigen, woferne sie hier anwesend sind, beizuwohnen berechtiget. Daher sollen alle an= wesenden Mitglieder der ersten und zweyten Klasse mit Vorwissen des Direktors jedesmal zu den Sitzungen eingeladen, und von Tag und Stunde benachrichtiget werden. Korrespondirende Akademissen haben in die Versammlungen keinen Zutritt, es seh dann in einem erheblichen besonderen Falle, oder, wenn sie der Akademie eine Sache von Wichtig= keit vorzutragen, etwas von Wichigkeit vorzulesen hätten.

S. XXI.

Side Theory and the bill

Den Vorsitz bei den Versammlungen führet der Direktor. In dessen Abwesenheit vertritt der Vicedirektor seine Stelle; jedoch muß

der josephinischen medicinisch -chirurgischen Akademie. 23

muß dem Direktor über alles, was während feiner Abwesenheit bei der Akademie behandelt wird, von dem Stellvertreter ausführlicher Bericht gegeben werden. Jedes Mitglied wird sich von felbst bescheiden, daß es dem vorsitzenden Vicedirektor zu der nämlichen achtungsvollen Rücksicht, wie dem Direktor selbst, verpflichtet ist. Wenn der Direktor zugegen ist, nimmt der Vicedirektor zu dessen Rechte den Platz ein.

S. XXII.

Den dritten Rang dem Direktor zur Linken nimmt in den Dersammlungen der Sekretär der Ukademie, dann folgen zu beiden Seiten, zuerst die beständigen, diesen zunächst die übrigen wirklichen, endlich die einverleibten Akademisten, woferne welche zugegen sind; sämmtlich nach dem Alter ihres Eintritts in die Akademie.

§. XXIII.

Die zwölf ersteren wirklichen Mitglieder der Akademie, diejenigen nämlich, welche in der Hauptstadt wohnhaft sind, empfangen bei jeder akademischen Sitzung für die Anwesenheit eine von dem aller= durchlauchtigsten Stifter bewilligte Denkmünze, welche das Brustbild Desselben auf der einen, und auf der Gegenseite die Aufschrift hat: Academia medico - chirurgica militaris. Diese Denkmünze wird von dem Direktorium nach vollendeter Sitzung ausgetheilt,

24

theilt, und muß der Akademist, um solche zu empfangen, der ganzen Sitzung beigewohnt haben. Bei dem Empfange der Medaille zeichnet sich jeder eigenhändig in das Protokoll der Versammlung ein; wodurch die Gegenwart, oder Abwesenheit eines jeden auf das unläugbarste be= stättiget wird.

S. XXIV.

the middle bit she was in a second the she was the she

Wirkliche Mitglieder, die durch den Verlauf eines Jahres für die Akademie auf irgend eine Weise etwas zu leisten, unterlassen, verlieren für das darauf folgende zweyte Jahr ihren Anspruch auf diese Denkmünze, welche von der Akademie als ein Erkenntlichkeitszeichen gegeben wird. Die auf diese Art, oder wegen Abwesenheit der Mitglie= der nicht vertheilten Münzen werden zusamm als vorräthig beigelegt.

S. XXV.

Zu verhindern, daß bei den Versammlungen in Vertheidigung einer Meinung, oder bei sonst einem Anlasse niemand sich durch Eifer und nichts beweisende Hitze zu weit führen lasse, ist jedes Mitglied verbunden, sobald der Direkor mit dem Glöckchen ein Zeichen gibt, das Stillschweigen zu beobachten. Auf den Fall — deffen Ereignung aber sich bei Männern von Denkungsart nicht einmal vermuthen läst daß ein Mitglied störrig genug wäre, nach gegebenem Zeichen noch fortzufahren, und die Geschäfte mit hipigem Gezänke zu unterbrechen,

谁

der josephinischen medicinisch=chirurgischen Akademie. 25 ist der Direktor berechtiget, zu befehlen, daß es aus der Versammlung abtrete.

S. XXVI.

Die vorzüglichsten Gegenstände der ordentlichen Berfammlungen sind: die Beurtheilung eingesendeter Schriften: die Bestättigung und Berichtigung besonderer Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operationsmethoden, oder auf gewisse in= nerliche, oder äusserliche Arzneyen: Berathschlagungen über schwerere Krankheitsfälle, und die Begehung des Ehrenge= dächtnisses für verstorbene Mitglieder.

S. XXVII.

Die Abhandlungen, Beobachtungen, oder was sonst immer für Auffähr und Schriften an die Akademie, mussen posifrey eingesendet werden. Der gewöhnliche Umschlag derselben ist : an den Sekretär der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie. Sollten solche Auffähr unter der Aufschrift des Direktors einlausen, so werden sie von diesem ebenfalls dem Sekretär der Akademie zugeschickt. Der Sekretär halt über alle einkommenden Auffähr ein genaues Protokoll; worein er den Tag des Empfangs und den Titel derselben trägt, dann aber dem Direktor davon Rachricht gibt, welcher die Ordnung

68=

bestimmet, nach der sie bei der Versammlung in Vortrag gebracht werden sollen.

S. XXVIII.

Jede Abhandlung, Beobachtung, und sonst jeder Auffatz, worüber bie Akademie ein Urtheil zu fällen hat, soll zweymal vorgelesen werden. Das erstemal geschicht die Vorlesung, ohne das hierüber gestimmt wird, und man läßt den Akademisten von einer Versammlung zur andern Zeit, das Gehörte zu überdenken. Dadurch werden sie in Stand gesetzt, bei der folgenden zweyten Vorlesung desto leichter darüber ihre Meinung zu aussen.

J. XXIX.

Bei Beurcheilung einer Abhandlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Erhält ein eingesendeter Auffatz die Gucheissung der Akademie, so wird diese Sucheissung in dem Protokolle dem registrirten Auffatze zur Seite angemerkt. Ist die beurcheilte Schrift der Akademie als ein Aufnahmskück zugesendet worden, so wird nach Vorschrift der 10 = 12 Statute zur Bahl geschritten. Ist sie aber das Werk eines Mitglieds, so wird dem Verfasser von der Sucheissung die Nachricht gegeben. Der Sekretär ertheilt solche durch ein im Namen der Akademie abgesaßtes Schreiben, welches der Direktor unter dem Akademiessel an denjenigen bestellen läßt, an den es gerichtet ist.

1971

S. XXX.

der josephinischen medicinisch - chirurgischen Akademie. 27

§. XXX.

Bürde eine eingesendete Arbeit eines abwesenden Mitgliedes zwar, im Ganzen genommen, reichhaltig und der Gutheissung der Akademie würzdig befunden, aber man hielte dabei entweder einige kleine Abänderun= gen nothwendig, oder, daß der behandelte Gegenstand in einem kurz ge= faßten Auszuge der Absicht der Akademie besser zusagte, so wird man sich diese Abänderungen zu machen, oder eine zu umständlich behandelte Schrift mehr zusanmzuziehen, für erlaubt halten. Jedoch wird der Ber= fassen sich nicht sollte gefallen lassen, ihm der Auffatz zurückgesendet wer= den, ohne daß die Akademie davon Gebrauch macht. Wenn er aber er= kläret, daß er die angetragenen Abänderungen billige, wird die Gutheis= sung ebenfalls in dem Protokolle angemerkt, zugleich aber die Erklärung als eine Beilage dabei aufbewahret.

stat schleiten bedestige S. XXXI.

Schriften, deren unbedeutender Inhalt sich bei der ersten Uibersicht ankundiget, werden gar nicht gelesen. Burde über den Grad des Werthes, oder Unwerthes bei einer Schrift ein Zweifel erhoben, fo muß solche einmal gelesen werden. Wenn dann die Unwichtigkeit derselben entschieden ist, so wird der Schluß dahin gefaßt: daß die Akademie davon nicht Gebrauch machen könne: und dem Verfasser wird auf oben gesagte Art die Nachricht ertheilet.

22

XXXII

S. XXXII

XXXII. 6.

Benn in einem eingefendeten Auffage besondre Beobachtungen in Abficht auf chirurgische Operationsmethoden, oder innerliche und äufferliche Urznepen angeführt find, fo wird die Akademie einen, oder mehrere Rommiffare benennen, um die eingeschickten Dersuche durch ähnliche Machversuche zu bestättigen, und ihre Nechtheit dadurch auffer al= len Zweifel zu fegen. Den Rommiffaren wird eine Zeit bestimmt, in wel= cher fie über den Erfolg ihrer Berfuche fcbriftliche Austunft einzureichen haben. Diefe Hustunft bleibt zur jedesmaligen Rechtfertigung ber Ata= demie bei dem Archive aufbewahrt : dem Verfaffer aber wird von dem Vor= gange und Erfolge eine genaue Rachricht gegeben.

S. XXXIII, als eine Bellage babei ausben

Bei ganz befonderen und ihrer Seltenheit wegen vielleicht noch wenig bekannten Greignungen und Thatfachen wird derjenige, in def= fen Auffage dergleichen angeführt werden, porfichtig handeln, wenn er bie= felben durch beigelegte glaubenswürdige Zeugniffe zu befräftigen, Be-2Bo folche Gewährleiftungen fehlen, wird die Akademie ben dacht nimmt. Berfaffer um den Machtrag davon ersuchen; ohne diefelben aber von dem eingesendeten Auffage feinen Gebrauch machen fonnen.

net, machen Conne wennbagen Beefalter mit

2 8

28

XXXIV.

fotoste nus ni dinfands anui

fagte Are Deadricht erifteileinigen in mit

der josephinischen medicinisch =chirurgischen Akademie. 29

S. XXXIV.

Eben so, wo es um eine eigne und ausserordentliche pathologi= sche Beobachtung zu thun ist, wird es nothwendig senn, um bei so wich= tigen Gegenständen allen Zweisel auszuschliessen, daß das pathologische Präparat selbst, begleitet mit einer genauen Beschreibung, an die Akademie gelange.

S. XXXV.

Es fließt aus bem eignen Endzwecke der Akademie, daß, wenn ein Mitglied derselben in der Residenz einen Aranken zu besorgen hat, bei dem etwas vorzüglich Bemerkungswürdiges vorfällt, er davon der Akademie sogleich Nachricht gebe. Am besten wird es seyn, den Kranken, wenn es die Umstände erlauben, der Akademie selbst vorzustellen. Wo dieses nicht geschehen kann, sollen einige Mitakademissen eingeladen werden den Kranken zu besuchen, um über denselben gemeinschaftliche Bevbachtungen anzustellen.

S. XXXVI.

Wird der Kranke der Akademie vorgestellt, so soll über die bei der Untersuchung gemachten Beobachtungen ein besonderes Protokoll geführt, und von dem Direktor, Vicedirektor, wie auch demjenigen, in dessen Behandlung der Kranke steht, unterzeichnet werden. Sind die Beobach=

23

tungen

tungen auffer der Akademie von dazu geladenen Akademisten angestellt wor= den, so haben diese darüber bei der Akademie eine schriftliche, umständ= liche Auskunft zu erstatten.

fice Beebeebeener en fom in eine eine beindig feyn, um bei fo wichte in the Beebeener eine bei fo wichte eine besterner bei besterner be

Die eingesendeten, und von der Akademie gutgeheissenen 21b= handlungen, die bestättigten, und allenfalls berichtigten fremden so= wohl, als eignen Beobachtungen werden bei dem Archive gesammelt, bis sie zur Ausgabe wenigstens eines mässigen Quartbandes zureichend sind. Ohne sich eine bestimmte Zeit vorzuschreiben, wird man mit Bekanntmachung der akademischen Verhandlungen fortfahren, je nachdem von Zeit zu Zeit hinlänglicher Stoff dazu vorhanden sen wird.

S. XXXVIII.

its bit limitande at

Jedem im Drucke erscheinenden Bande akademischer Verhandlun= gen wird am Ende ein Mamenverzeichnist der wirklichen, einver= leibten und korrespondirenden Mitglieder angehängt. Die Namen der= jenigen, welche zwischen der Ausgabe eines und des andern Bandes mit Tod abgehen, werden in dem folgenden Bande mit einem + bemerkt.

Unterhachung gemachtin Beobachtungen ein besonderes Protofoli geschert, und van dem Strettor, Dieedirettor, wie auch demienigen, in dester Ledandung der Krante steht, unterzeichner werden. Sind die Beobach-"XIXXX .

der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie. 31

S. XXXIX,

Jedes wirkliche, oder einverleibte Mitglied, welches zu den Der= handlungen beiträgt, erhält dieselben von der Akademie unentgeltlich.

Zuertennung der Preifen xien Rlaffe, die in einer

Das Andenken eines verstorbenen Mitgliedes der ersten und zweg= ten Klaffe wird bei der Akademie mit einer Rede gefeyert werden. In diefer Absücht wird man sich bestreben, über dessen Abkunft, Erziehung, Studien, merkwürdige Handlungen, Lebensvorfälle, über dessen Verdien= ste um das Wohl der Menschheit, seines Daterlands, um das Wachsthum feiner Berufswissenschaft und dieser Akademie aus richtigen Quellen Kennt= niß zu schöpfen, und nach der Wichtigkeit des Inhalts, sein Ehrenge= dächtnist durch den Druck bekannt zu machen.

wählte Preisfrage wird burd bie öffemtichen Blatter allgemein befan nie

Den Mitgliedern der Mabemie fiche zwar frey, die Preisfrage zu vervoriten; boch tonnen thre Urbeiten auf den ausgeschren Preis feinen Auspruch machen. Ausser ven Atademisten ift die Mitrocchung sevoll Eine gebohrnen, als Fremden vom Mitigir und Civilfande offin: die Academie =rsiC

Viertes Kapitel.

Preisaufgaben: Beurtheilung der Preisschriften; Juerkennung der Preise der ersten Klasse, die in einer goldnen Medaille bestehen.

Bingeliche wird und fin Sicher beficht Abbrunft, Ergebenig,

Die Akademie wird jährlich zu Oftern unter dem Vorsithe des Direktors in einer eignen Versammlung über die Bestimmung einer Preisfrage be= rathschlagen, welche einen der wichtigsten Gegenstände aus dem me= dicinisch = chirurgischen Sache zum Gegenstande haben soll. Die ge= wählte Preisfrage wird durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt ge= macht, insbesondere aber allen Mitgliedern und Oberfeldchirurgen zuge= sendet.

S. XLII,

Den Mitgliedern der Akademie steht zwar frey, die Preisfrage zu bearbeiten; doch können ihre Arbeiten auf den ausgesetzten Preis keinen Anspruch machen. Ausser den Akademisten ist die Mitwerbung sowohl Ein= gebohrnen, als Fremden vom Militär und Civilstande offen: die Akademie aber

der josephinischen medicinisch=chirurgischen Akademie. 33

aber wird ihrem Ziele sich mehr genähert zu haben, glauben, woferne viele Albhandlungen von den Chirurgen der kaiserlichen Urmee ein= kommen-

§ XLIII.

Die Beantwortung der Preisfragen mussen in deutscher, oder lateinischer Sprache abgefaßt, und vor Ostern, entweder an den Protochirurgus, als Direktor, oder an den Sekretar der Akademie posifrey eingesendet werden.

S. XLIV.

Es wird der Willführ der Mitwerder frengestellt, ob sie ihre Na= men auf die Abhandlungen sehen, oder, wie es bei Preisarbeiten sonst üb= lich ist, die Preisschrift mit einem lateinischen Denkspruche bezeichnen, dann ihren Namen, Amt und Wohnort in einem mit eben demselben Denkspruche bezeichneten, verstiegelten Briese beilegen wollen. Die Briese, welche der gekrönten Preisschrift, und derjenigen, die das Accessie er= hält, beiliegen, werden, um die Versasser zu erkennen, eröffnet: die übrigen bleiben unentssiegelt, und sollen sammt den Abhandlungen, wennman sie absodert, zurückgessellet werden.

S. XLV.

Verfassung und Statuten

Dibanislungen ben Ehrnegen ber bafferlichen Mumee eine

shid sampasi na inali mand i S. XLV. An ali shig mash dan site

Menn die zur Einsendung bestimmte Zeit vorüber ist, ordnet der Sekretär die eingelaufenen Preisschriften zusamm, und der Direktor bestimmt zu ihrer Beurtheilung die Versammlungstage. Zuerst werden diejenigen ausgesondert, die sür die wichtigsten gehalten werden können. Jede Abhandlung wird, wie bereits im 28ten Statute sessen alle das zwerstemal abgelesen Walen vorgenommen, und, nachdem alle das zwerstemal abgelesen worden, über den Vorzug gestimmet. Der Direktor hat, gleich jedem andern Akademissen, nur eine Stimme, den Fall ausgenommen, da die Stimmen gleich getheilt wären; wo dann die seinige für zwer Stimmen gilt, und den Ausschlag gibt.

S. XLVI.

Falls keine der eingesendeten Preisschriften der Erwartung der Akademie Genüge leistete, so wird die nämliche Preisaufgabe, indem man bei der Bekanntmachung die Gründe beisett, für das zweyte Jahr wie= derholt, und zugleich der Preis verdoppelt. Dieses geschicht auch für das dritte Jahr, woserne im zweyten Jahre keine genugthuende Auflösung eingekommen; und wird im dritten Jahre der dreyfache Preis aus= gesett.

§. XLVII.

34

V.YX 2

der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie. 35

S. XLVII.

Fände nun die Akademie bei der dritten Wiederholung die Auf= gabe nicht nach ihrer Absicht beantwortet, so wird sie sich bemussigt anse= hen, die Hoffnung zu der erwarteten Auslösung ganz aufzugeben: daher für das nächste Jahr eine andre Preisfrage bestimmet, und, weil die Prei= se durch drey Jahre nicht vertheilt worden, durch die folgenden drey Jahre jedesmal ein doppelter Preis ausgesetzte werden soll.

§. XLVIII.

liter entitioning the cost

Wenn der Verfasser der Abhandlung, welcher der Preis zuerken= net worden, in Wien anwefend ist, so empfängt er denselben öffentlich in dem Akademiesaale aus der Hand des Direktors, der ihm bei der Uiber= reichung in Namen der Akademie den verdienten Lobspruch ertheilt, und zu der erworbenen Ehre Gluck wünschet. Einem 216wefenden, oder der sonst zugegen zu seyn verhindert wäre, wird der Preis mit einem dem Ge= genstande angemessenen Zegleitungsschreiben zugesendet.

§. XLIX.

Der Preis besteht in einer goldnen Denkmünze auf der Border= seite mit dem Bildnisse Seiner Majestät Joseph des II., als Stifters und Beschügers der Akademie: auf der Rückseite mit der Aufschrift: E 2 Bene

36 Verfassung und Statuten der joseph. medicinisch 2c. 2c.

Bene merentibus de arte medico - chirurgica præmium constituit N. N. * MDCCLXXXV.

side infinition (and a side of . S. L. and ished with the idia she

Die gekrönte Preisschrift wird jedesmal unter dem Mamen des Verfassers auf Rosten der Akademie in Druck gelegt werden.

§. LI.

Ung, die der gekrönten, wird die Akademie noch derjenigen Ubhand= lung, die der ersten in Beantwortung der Preisaufgabe am nächsten kömmt, das Uccessit zuerkennen: auch von denjenigen öffentlich eine Eh= renerwähnung machen, welche, ohne über die Preisfrage im Sanzen hin= reichend Genüge zu leisten, sich durch Verdienst einzelner Theile vortheil= haft unterscheiden.

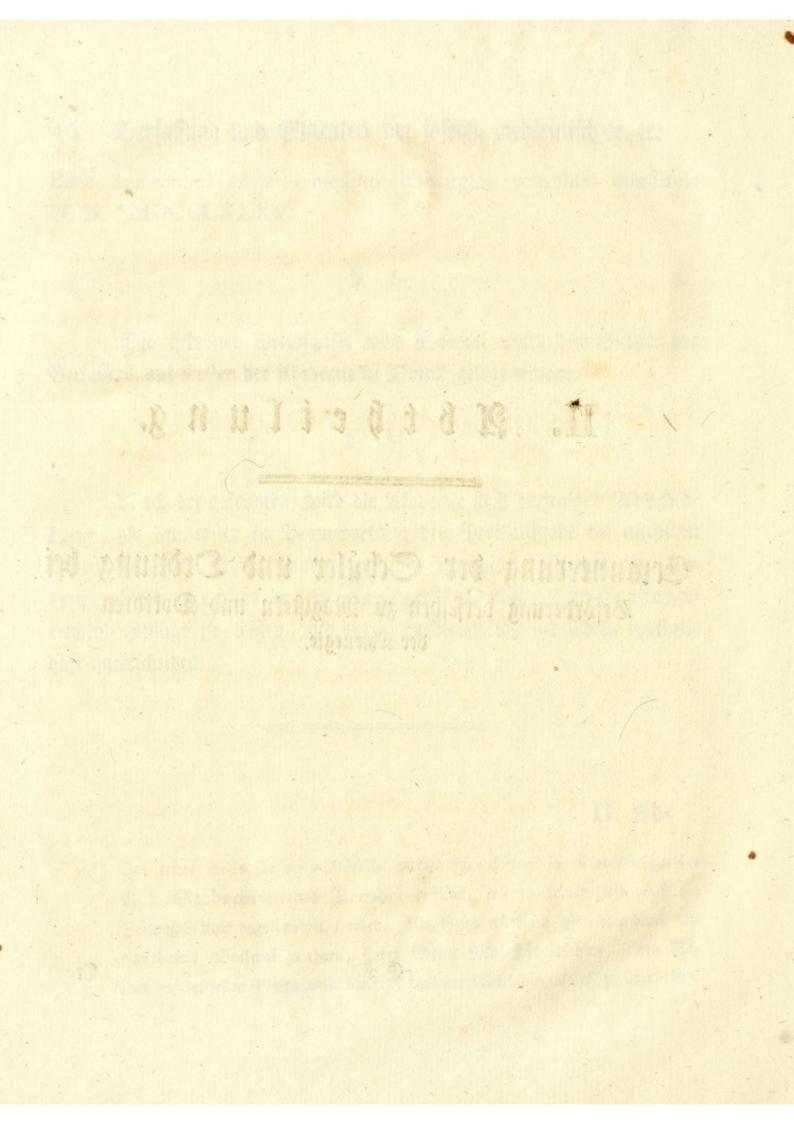
II. 216=

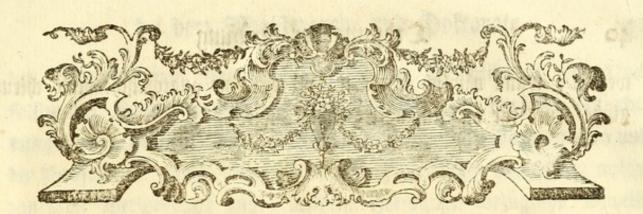
*) Den ersten Preis für die militarische medicinisch = chirurgische Atademie hat der E. E. Stabschirurgus Brendel gestiftet, wie zu seiner Zeit durch die Beitungsblätter angefündiget worden. Um diesen wurdigen Patrioten durch ein dauerhaftes Dentmal zu ehren, haben Seitte Majestät beschlen, seinen Namen auf der ersten Preismedaille der Atademie der Nachtommenschaft zu überliefern.

II. Abtheilung.

Ermunterung der Schüler und Ordnung bei Beförderung derselben zu Magistern und Doktoren der Chirurgie.

Cr.





Erstes Kapitel.

tore its travel. Il with Gurring and

Ermunterung der Zöglinge, die sich noch in der Schule befinden, durch jährliche Preise der zweiten Klasse, welche in filbernen Medaillen bestehen.

Scapacification und built forsicies of the superior pectation

bent southading in bith with the rest of the second of the southand the

nurff Sochenbung vor bein Rieffichungente und gutes, fictitiges Beren

6. I.

geis fit feben.

11m der zahlreichen Jugend, welche bei der Akademie Unterricht em= pfängt, nebst der Aussicht einer Anstellung, noch von Zeit zu Zeit eine besondere Ermunterung zu geben, sind für die sich unterschei= dende Verwendung eigne filberne Preise, im Werthe von 5 und 10 Gulden, gestiftet worden, die von sechs zu sechs Monaten ausgetheilt were

für die Professon das 8. 8. chunguschen Mutaratafamus.

40

werden : wann nämlich jedesmal *) der kleine anatomische und chirur= gische Kurs für die Anfänger geendiget wird.

S. II.

Diese Preismedaillen haben das Bildniß Sr. Majestät, Raiser Josephs des II. zum Gepräge, und sind ausschlief= send für die in der Akademie studierenden, in dem akademischen Ge= baude wohnenden Unterchirurgen und Praktikanten bestimmet.

§. III.

Die Wahl derjenigen, welche zu dem Konkurse um diese Be= lohnung zugelassen werden, ist dem in dem Spitale kommandiren en Stabschirurgus und dem Prosektor überlassen, diese haben, nebst dem Fortgange in dem Studium der Anatomie und Chirurgie auf fleissige Verwendung vor dem Krankenbette und gutes sittliches Betra= gen zu sehen.

b fim ber gableeichen Jugens , VI el.ge bei ber Mabemie ihiterricht em.

Die Mitwerber sollen in dem öffentlichen Hörfaale, in Gegenwart aller Zuhörer, aus der Anatomie und Chirurgie geprüft werden.

pfingt, nebft bir Husficht einer Anftellung, noch von Seit zu

*) Mach Vorschrift des S. IV. Rap. VII. des ersten Theils der Instruktion für die Professoren der t. t. chirurgischen Militarakademie.

den. Der Prüfung sitzen bei der Direktor, Vicedirektor, der Pro= fessor der Zergliederung und Physiologie, der Professor der chi= rurgischen Institutionen, der kommandirende Stabschirurgus und der Prosektor. Nach vollendeter Prüfung empfangen diesenigen, welche von ihrer Verwendung und gemachtem Fortgange vorzügliche Beweise gegeben haben, nach Verhältniß ihres Vorzugs, die grössere, oder klei= nere Medaille. Sind sie aus der Jahl der unbesoldeten Isglinge, so erhalten sie das Recht, bei dem ersten eröffneten Plaze in die Jahl der Besoldeten einzurücken.

Zweytes Kapitel.

Eigenschaften derjenigen, welche zu Magistern der Chirurgie befördert werden wollen: Prüfung zu dem Magistergrade.

§. V.

Der Endzweck dieser errichteten Lehranstalt, dem gemeinen Wefen nämlich solche Chirurgen zu bilden, denen die Heilung der Burger in allen Fällen mit Zuversicht anvertraut werden kann, wurde entweder ganz nicht erreicher, oder doch größtentheils verfehlt, woferne

F

41

fich

sich die Alkademie nicht zu einem unverbrüchlichen Gesete machte, bei Prüfung derjenigen mit aller Strenge zu Werk zu gehen, welche von ihr zur wirklichen Ausübung der Chirurgie entlassen werden. Vorläufig hat derjenige, welcher um den Magistergrad anwirdt, bei dem Dieedirektor schriftlich darum anzusuchen, und seiner Bitte die Zeugnisse beizulegen : er= stens: daß er bei dieser Akademie den vorgeschriebenen zweyjährigen großen Lehrkurs vollendet und in der medicinisch = chirurgischen wissenschaft einen Sortgang der ersten Klasse gemacht : zweytens, daß er durch sechs Jahre, die zwey Jahre des Lehrkurses mit eingeschlossen, in Militär oder Civilspitälern mit eigner Sandanlegung praktizirt hat. Einige Tage nach der ersten Meldung hat der Kandidat sich bei dem Vicedirektor um Tag und Stund der Prüfung anzufragen.

§. VI.

Bei dem Magistergrade werden die ordnungsmässigen Schulprüfungen ganz nicht in Anschlag gebracht, sondern sind zwey eig= ne strenge Prüfungen vorgeschrieden, deren jede zwey Stunden dauern soll. Bei der ersten Prüfung wird eine Stunde auf Gegen= stände aus der Physik, Anatomie und Physiologie, die zwepte Stunde ganz auf die Pathologie, als den wesentlichsten wissenschaftlichen Theil verwendet. In der zwepten Prüfung breitet man sich durch eine Stunde über chirurgische Operationen, die Geburts= hilfe, über die zu beiden ersoderlichen Vandagen und Instrumente, und die so genannte gerichtliche Chirurgie, aus. Die letzte Stunde durch, wer=

werden Fragen aus der Arzneywissenschaft, aus der Botanik und Chemie, und von der Materia medica und chirurgicagestellet. Auch werden dem Kandidaten verwickelte praktische Sälle vorgelegt, die er auseinander sehen, dabei die Art der Behandlung erklären, und die Arzneyformeln vorschreiben muß.

ichit nachteiner Binned Bun IIS. VII. VII.

Die Prüfungen werden in dem akademischen Saale vorgenom= men. Da die Monarchie aus Nationen von mehreren Sprachen 3u= fammengefest ist, so wird man den Eingebohrnen der verschiedenen Pro= vinzen die Erleichterung verschaffen, je nachdem die Umstände die Prüfun= gen fodern, es in deutscher, lateinischer, französtischer, oder wäl= scher Sprache zu halten.

dnu phanes Cleshier sine mar §. VIII. enfinde tad anti mil

als eine oberflächliche Antwort ju geben, nicht einmal Beit genug

Den Prüfungen wohnet bei der Direktor, der professor der Zergliederungskunst und Physiologie, der Prosessor der chirur= gischen Institutionen, der Prosessor der chirurgischen Opera= tionen, der Prosessor der praktischen Arzneiwissenschaft, der Prosessor der Chemie und Botanik. Wenn von diesen sechs or= dentlichen Prüsenden Einer zu erscheinen verhindert würde, so vertritt desselben Stelle der kommandirende Stabschirurgus. Falls zwen davon abgängig seyn sollten, kann die Prüsung auch von Sünsen vok=

82

ge=

genommen werden. Die Nothwendigkeit, ein auswärtiges, wirkliches Mitglied als den fechsten Prufenden zuzuziehen, wird der Beurthet= lung des Direktors überlaffen. avelt noineiden R. und morrer

§. IX. In the internet of the second se

Jeder Professor wird feine Fragen aus ben Gegenftanden fcho= pfen, welche er in seinen Porlesungen behandelt, der Direktor aber fich in bas 2111gemeine und vorzugsweife auf dasjenige verbreiten, mas auf der Kandidaten Beruf, und die praktische Unwendung ihrer erworbenen Renntniffe eine bestimmtere Beziehung haben tann. Der Beweis von der Fahigkeit des Geprüften ift ohne Zweifel zuverlaffi= ger, wenn er eine wichtige Materie ganz erschöpfen muß, als, wenn die Fragen fo fehr vervielfältiget werden, daß ihm über jede, mehr als eine oberflächliche Antwort zu geben, nicht einmal Zeit genug ubrig ift. Um nun der Prufung im Ganzen eine folche Drdnung und Berbindung zu geben, daß fie eine Materie von Grund aus erschöpfe, werden die Professores wohlthun, vorläufig unter fich uber den Gang derfelben übereinzukommen, und die Fragen fo zu mablen, daß fie von einem wissenschaftlichen Theile zu dem andern in einem gewissen Busammenhang fteben : 3. B. der Professor der chirurgischen Inftitu= tionen werfe Fragen über diejenigen Theile auf, welche der Randidat nur eben dem Professor der Zergliederung anatomisch erklaren mußte ! der Professor der Operationenlehre prufe über solche Operationen . ing a species was gaus gaussing sid unat , attlice attig gigangen die ad

5 8

44

=11

die ebenfalls an dem anatomisch erklärten Theile vorgenommen zu wer= den pflegen u. f. w.

and and data and the second of S. X. In second then and the second the second

Man erwartet von Männern, deren Rechtschaffenheit sie ihrer Pflicht und eignen Ehre niemals uneingedenk lassen wird, mit Zuversicht, daß sich bei Prüfungen keine Leidenschaft weder für, noch gegen einen Randidaten einmengen wird. Ueberhaupt muß ihr Betragen, bei diefer Gelegenheit so geartet seyn, daß es, statt den jungen Mann, den sie vor sich haben, muthlos zu machen, ihn vielmehr alle Blödigkeit zu be= nehmen, und sein vielleicht unzeitiges Schrecken zu zerstreuen fähig ist.

Bergen ---- officered S. weiger --- alegna darff et

Nach vollendeter Prüfung tritt der Geprüfte aus dem Saale ab, und wird über ihn gestimmt. Die Stimmung geschieht mittelst der Ballote, wozu die weissen und schwarzen Rugeln in einem Kästchen zur Hand seyn werden. In eben diesem Rästchen soll ein anderes geschlossenes Gesäß bereit seyn, worein die Rugeln bei der Stimmung geworfen werden. Bekanntermassen sind die weissen, Beisallslose, die schwar= zen Lose der Verwerfung. Der Direktor zählet nach geschehener Bal= lotirung die Rugeln, und erklärt, wohin die Ballote ausgesallen, wel= ches von dem Sekretär in das Protokoll getragen wird. Um zu dem Magistergrade für tauglich erkannt zu werden, muß der Randidat we=

8 3

nig=

nigstens vier weisse Kugeln erhalten. Dier schwarze Rugeln verwerfen vollkommen. Sind die Stimmen durch drey weisse und eben so viele schwarze Rugeln gleich getheilt, so wird der Geprüfte zur Nachholung der noch mangelnden Kenntnisse angewiesen, und ihm bis zur abermaligen Prüsung eine Frist von sechs Monaten, höchstens von einem Jahre zugestanden.

S. XII.

Biftiche und eignen Ehre minnels uneingedent laffen wirde, mit Inverficht,

Ift die Ballote für den Geprüften ausgefallen, so wird er in den Saal zurückberufen, wo ihm seine Besörderung zum Magister der Chirurgie mit folgender Förmlichkeit bedeutet wird: "Nachdem Sie bei "den mit Ihnen nach Vorschrift und Ordnung vorgenommenen "prüfungen — vollkommen, oder zureichend — Genüge geleistet "haben, so ernenne ich kraft der, dieser Akademie, und mir als der= "seiben Direktor, von der Huld Er. Majestät verliehenen Gewalt "Sie zum Magister der Chirurgie, und seze Sie hiemit in alle "welche sie gegenwärtig bekleiden, oder künstig bekleiden sollten, "nöthig sind, und welche von Sr. Majestät dem von Ihnen erhal-"tenen Grade ertheilt worden.

stattige bur affelnes and §. XIII. Die deue miene Reid genutitel

Hierauf hat der Leförderte den in dem IV. Kapitel vorgeschriebenen Kid abzulegen, und erhält das Diplom seines Grades.

Drit=

Drittes Kapitel.

Eigenschaften derjenigen, welche um die Doktorwürde ansuchen: Prüsungen zu dem Doktorate.

§. XIV.

Um die Doktorwürde zu erlangen, muß der Anwerber durch Zeug= nisse darthun, daß er den zweyjährigen großen Lehrkurs bei der Akademie mit einem in der medicinisch = chirurgischen Wissenschaft gemachten vorzüglichen Sortgange der ersten Klasse vollendet, und daß er in Militär, oder Civilkrankenspitälern mit eigner Sandanlegung volle acht Jahre, die zwey Jahre des Lehr= kurses mit eingerechnet, praktizirt hat.

S. XV.

Da laut der bei der Armee bekannt gemachten allerhöchsten Ver= ordnung vom 31. August 1781 auch die bereits bei den Regimentern ange= stellten Seldchirurgen, wenn sie zu Magistern, und Ooktoren der Chirurgie befördert werden wollen, verpflichtet sind, vorher in dieser Atademie den zwenjährigen grossen Kurs mit Verwendung und Nupen zu vollstrecken, so hat die Akademie sich die allgemeine Ordnung vorge= schrie=

48

schrieben, bei ihren Beförderungen überhaupt, den wo immer auf einer Universität, oder einem Lyceum erhaltenen Magistergrad nicht einzurech= nen, und die ordnungsmässige Vollendung des grossen zwenjährigen Lehr= kurses bei ihrer Lehranstalt von allen Beförderungswerbern als ein wesentliches Bedingniß zu fodern. Das Unsuchen um das Doktorat geschieht auf die nämliche Weise, wie um den Magistergrad.

§. XVI.

Für das Doktorat sind drey Prüfungen vorgeschrieben. Die beiden ersten werden in der Ordnung, wie die Prüfungen eines Magisters gehalten, nur mit verschärfter Strenge, und daß vier weisse Rugeln nicht zureichen, sondern die Ballote mit allen sechs Rugeln weiß ausfallen muß. Indessen kann auch ein zuerst nur als Magister Geprüfter, wenn er bei den zwey Prüfungen allgemeinen Beifall er= halten, nach der Hand zur dritten Prüfung um die Doktorwürde zuge= lassen werden, wenn er das Zeugniß nachträgt, daß er seit feiner Be= förderung noch zwey Jahre in einem Militär, oder Livilkrankenspitale mit Verwendung praktizirt hat.

Solar and and and and and an S. XVII.

tung of minik the he the time of

Die dritte Prüfung wird in dem öffentlichen Hörfaale gehalten, und können derselben nicht nur die Schüler der Akademie beiwohnen, sondern werden auch fremde Zuhörer eigens dazu geladen. Sie besteht

in

in einer chirurgischen Operation, welche der Randidat an einem Rada= ver zu machen hat. Der Professor der Operationslehre hat zu be= sorgen, daß alle Operationen auf verschlossenen Zeddeln geschrieben, in einem Gesässe zur Hand gehalten werden, von denen er eine zieht, welche dann der Randidat zu verrichten haben wird. Ist die her= ausgezogene Operation von Wichtigkeit, so kann eine zur Prüfung zu= reichen: kleinere Operationen werden zwey gesodert.

S. XVIII.

Da bei einigen Operationen die wirkliche Ausübung eine mechanische Zandverrichtung ist, so muß der Kandidat, bevor er zu derselben selbst schreitet, Beweise ablegen, daß er mit der Theorie der Operation, welche er vornimmt, in ihrem ganzen, manchmal weit verbreiteten Umfange bewandert ist, und die ächten Beweggründe, welche dazu bestimmen können, vollkommen einsicht. Aus dieser Ursache hat er eine kurzgefaßte, aber vollständige Erklärung vorauszuschicken, worin er die Rrankheiten, bei welchen die Operationen anwendbar, die Jufälle, welche dabei treffen können, die Anzeigen und Gegenanzeigen, end= lich die Oorsichtigkeitsregeln anzeigt, die sowohl vor, als während und nach der Operation zu bevbachten sind. Die Operation an dem Radaver muß daher mit aller der Behutsamkeit vorgenommen werden, als ob sie an einem Lebenden verrichtet würde.

S. XIX.

C S

S. XIX.

Sewöhnlicher Deise muß diese Krklärung ohne Beihilfe eines Aufsapes gegeben werden. Aber da die Gabe des mündlichen Vortrags ohne Vorbereitung nicht allgemein, und Mangel der hiezu nothwendigen Fassung nicht immer ein Beweis von dem Mangel der Fähigkeit ist, so kann einem minder beherzten Kandidaten, welcher bereits bei den vorhergegangenen zwey Prüfungen vollkommen Genüge geleistet, erlaubt werden, sich eine Stunde vor der Operation in ein an den Hörfaal stoffendes Rabinet zu begeben, seine Gedanken zu Papier zu bringen, und solche dann aus seinem Aufsage vorzutragen.

§. XX.

Die zu der Operation erfoderlichen Instrumente, Bandagen und andere Runstgeräthschaften werden dem Operateur aus dem Vorrathe der Akademie gereicht. Aber es ist ein Theil der Prüfung mit, daß der Randidat solche selbst wählet, und zwar nach der Ordnung, als er davon bei der Operation Gebrauch zu machen hat.

S. XXI.

Man hat bei der Akademie zu einem Grundgesege angenommen, fowohl in der Anleitung, als Ausübung alle ungewöhnlichen, nicht allgemein gutgeheissenen Operationsmethoden, oder solche, die gefahrvoll

voll und in ihren Solgen schädlich seyn können, zu verwerfen. Die Randidaten sind daher bei dieser Prüfung verbunden, ihre Operationen in der Ordnung, und nach der Methode einzurichten, die auf der Akademie gelehrt wird.

s madni) algan ald D Saddad §. XXII.

Da alle Handverrichtungen der Chirurgie von einem genauen anatomischen Kenntnisse geleitet werden, und nur von demselben ihre Zuverlässigkeit erhalten, so läßt man den Kandidaten auch einen öffent= lichen Beweis ablegen, daß er die Zergliederung vollkommen inne hat. Zu diesem Ende wird der Direktor oder Professor der Anatomie ihm einen Theil eines Kadavers bestimmen, welchen er in dem öffentlichen Hörsale anatomisch zubereiten und genau demonstriren, zugleich die physiologische Theorie, oder eigentliche Verrichtung dieses Theils erklären muß.

S. XXIII.

Benn nach diesen sämmtlichen Prüfungen die Ballote einstim= mig für den Randidaten ausfällt, wird ihm seine Beförderung zum Doktorate in dem nämlichen Hörsaale, worin die dritte Prüfung gehal= ten worden, mit folgenden Borten öffentlich angekündiget : " Nachdem "Sie ihre theoretischen und praktischen Studien, der Vorschrift " und Ordnung unserer akademischen Gesetze gemäß, vollendet,

6 2

" und

" und die vorgenommenen Prüfungen über ihre in allen Theilen " der medicinisch = chirurgischen Wissenschaft erworbenen gründlie " chen Renntnisse öffentliche Beweisse mit ungetheiltem Beisalle " abgeleget haben, so ernenne ich, nach der dieser Akademie, und " mir, als Direktor derselben, von Er. Majestät verliehenen " Gewalt, Sie hiemit zu einem Doktor der Chirurgie (indem er " dem Kandidaten den Doktorhut ausseht) und setze Sie hiemit zu-" gleich in alle Gerechtsame und Befrezungen ein, welche von " dem Monarchen dieser Würde ertheilt worden : kraft deren " Gie von nun an sowohl bei der Urmee, als dem Civilstande, " überall sich der Khrenbenennung eines Doktors der Chirurgie " gebrauchen, und in dieser Kigenschaft die ersten damit verbun-" denn Stellen bekleiden können.

S. XXIV.

mitten atabenniften Giefene gemig., volle-ber

Hierauf hat der Beförderte den in folgendem Kapitel vorge= schriebenen Lid abzulegen, und erhält das Diplom seines Grades.

Viertes

Viertes Kapitel. Eidliche Angelobung für die Magister und Doktoren der Chirurgie.

stedenunge feinen interfeine S. n XXV. 1 dere merelenne ville

Der Beförderte lieft stehend, mit emporgehobenen drey Fingern der rechten Hand, und vernehmbarer Stimme folgende Eidsformel ab :

"Ich gelobe hiemit eidlich, Seiner Majestät dem Kaifer "mit aller pflichtmässigen Treue ergeben zu seyn, in deren allerhöchstem "Dienste stets allen möglichen Fleiß und Eifer zu bezeigen, mich gegen "meine Vorgesetzte jederzeit gehorfam und achtungsvoll zu betragen, "und überhaupt ihrer Einsicht und Leitung in allen, den Dienst des "Staates, und das Wohl meiner Mitburger betreffenden Fällen "zu überlassen.

§. XXVI.

"Mich im Dienfte der Kranken, die fich mir anvertrauen, ohne "Unterscheid des Standes und Vermögens mit gleicher Liebe und Uemfigkeit " zu verwenden; auch in diefer Ruckficht weder Gefahr, oder Ansteckung,

noch

", noch irgend eine Mühe zu scheuen, und daher es als eine meiner wesent= ", lichen Berufspflichten zu betrachten, gefährlichen Kranken, oder schwer ", Verwundeten ohne Zeitverlust bei Tag und Nacht gleich thätig bei= " zuspringen.

S. XXVII.

"Mir angelegen seyn zu lassen, daß Kranke, oder Verwundete "bei Zeit sowohl ihre zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringen, " als für das heil ihrer. Seele beforgt seyn; auch die neugebohrnen " schwachen Kinder christlicher Aeltern sogleich zu taufen, oder ihre " Taufe zu veranstalten.

S. XXVIII.

"Dienfie ftets allen möglichen Fleift und Sifer zu bezeigen, mich gegen

", Vorzüglich werde ich es für ein unüberschreitbares Gesetz ans " sehen, mich durch keinen Vorwand zur Verschreibung, oder Reichung " solcher Mittel verleiten zu lassen, welche auf mittelbare, oder unmit= " telbare Weise die Abtreibung eines Kindes verursachen, oder befördern " könnten.

S. XXIX.

" Eben so wenig werde ich sogenannte heroische, und als heftig "wirkend anerkannte Mittel, vorzüglich Arsenikalpråparate, weder unter

" unter dem Namen von heilmitteln für gewisse Krankheiten anwenden, " noch weniger aber bei meinen Kranken mit selben Versuche anstellen.

nierts Beichnie angunehmen S. XXX. angebene angebene

"In Ansehen derjenigen Personen, die sich mir mit geheimen "Rrankheiten anvertrauen, werde ich als ein Mann von Pflicht und Ehre " ewig das strengste Stillschweigen beobachten; überhaupt auch das Zu= " trauen der Häuser, wohin ich berufen werde, durch keine Urt von " Verführung für mich, oder andere mißbrauchen.

S. XXXI.

"Ich gelobe ferners, in Fällen, wo ich nach meinem Stande, " oder aus Amtspflicht Zeugniffe auszustellen, oder fonst meinen Vorge= " sesten über Verwundungen- und Gewaltthaten schriftlich, oder mund= " lich Vericht zu erstatten haben werde, nie mich durch Eigennuß, oder " andere Nebenabsichten leiten zu lassen, um etwas zu Sunst oder Nach= " theil zu vergrössern, oder zu vermindern, sondern siets nach meinem Be= " sinden, nach Wahrheit und Gewissen zu handeln, zu sprechen und zu. " schreiben.

WIXXX 2

XXXII

S. XXXII, Ind astraid and astraid astraid

" woch wenigte aber bei meinen Rranfen wir feben Berfuche auf ihren.

"Juletzt gelobe ich, von Apothekern weder an Geld, noch Geldes-"werth Geschenke anzunehmen, noch mich mit ihnen auf andere Art in "irgend ein geheimes Verständniß zum Nachtheile meiner Pflicht, des all-"gemeinen Gesundheitstandes, und meiner Kranken einzulassen; eben so "wenig endlich selbst mich öffentlich, oder auf verborgenen Wegen mit dem "Verlaufe von Antidoten und Arzneymitteln jemals zu bemengen.

Fünftes Kapitel.

Beförderungstaren, Verwaltung der Tarkasse, Ausfertigung der Diplome.

S. XXXIII.

are adverse mailed assess

Die Taxen, welche für die Beförderung erlegt werden, find ein billiges Sonovarium der Examinatoren für die besondere Bemühung und Zeit, welche sie den Prüfungen der Kandidaten zuwenden mussen.

S. XXXIV.

S. XXXIV.

Für die Beförderung zum Doktorate ist die Tare vier und zwanzig, für den Magistergrad zwölf Dukaten.

fes Beelufis einigermaffen die vxxx ". gron ben fruchtlofen Brufungen

Diejenigen, welche bei der Akademie schon vorher zu Magi= stern befördert worden, wenn sie nach der Hand den Doktorgrad ansuchen, haben nur zwölf Dukaten zu entrichten, da sie bei der ersten Beförderung bereits zwölf erlegt haben. Auswärts beförder= te Magister aber, die bei der Akademie das Doktorat verlangen, er= legen die ganze Tare von vier und zwanzig Dukaten.

S. XXXVI.

Die Beförderungstaren werden erlegt, sobald dem Anwerber die Zeit zu den Prüfungen bestimmt wird. Der Vicedirektor, durch welchen diese Bedeutung geschieht, hat auch die Tare in Empfang zu nehmen, und die geschehene Erlage mit dem Tauf und Junamen des Kandidaten zu prorokolliren. Nach geendigter Prüfung merkt er in dem Protokolle an, ob der Geprüfte wirklich befördert worden; ob mit einstimmigen Beifall, oder nur durch die ersoderte zwey Drittheile: oder, ob er verworfen worden.

S XXXVII.

and a lot and i poor i bie Raffe nachtulet

C.I.

57

Eram mainteners bi

.miladuida

911 142

ivon undröhdennen mort

LX.

S. XXXVII.

In diesem letzten Falle verliert der Geprüfte die Hälfte der erlegten Tare zu Gunst der Tarenkasse, sowohl, weil die Mühe der Eraminatoren dennoch dieselbe gewesen, als, um durch Besorgniß dies ses Verlusts einigermassen die Unfähigen von den fruchtlosen Prüfungen abzuhalten.

§. XXXVIII.

aufuchen, haben unt gwölf Buffnten ju entrichten, ba fie bei ber

Dicientern , welche dei der Machaie fcon varber ju Maque

Fande fich ein Studierender zu Erlegung der Tare unvernichgend, aber wegen vorzüglicher Talente, Verwendung und anerkannter Geschicklichkeit besonderer Rückficht mürdig, so wird er, nach dem Uebereinkommen des Direktors und Bicedirektors unentgeltlich zur Prüfung gelassen und befördert werden.

Sie Skeiteren eine KXXXX. Seitere führte bem Simoreber

die Beit ju den Prafungen bestännnt wird. Der Bierdireftor, burch

Die Verwaltung der Taxenkasse und die Berechnung darüber hat der Dicedirektor allein über sich, der daher auch dafür zu haften hat. Die Kasse, bei welcher auch die Preismedaillen bis zu ihrer Austheilung beizulegen sind, mussen wie die Diplome der Akademie stets in dem Archive aufbehalten werden. Ohne Vorwissen des Direktors kann daraus keine Zahlung geschehen, und steht es diesem letzteren frey, wann er es für gut findet, die Kasse nachzusehen.

58

AXXXVIL

§. XL.

Bei der jährlichen Bahl des Bicedirektors übergibt der Abgehende dem Nachfolger, in Gegenwart des Direktors, den Kaffestand mit den dazu gehörigen Rechnungen und Belegen.

Behörbigung bes Diploms fed. III a. S.m. Milling de

Dolloverr beförbert warben, mitfilt gwen Diplomen erhatten haben ber

Bon fechs zu fechs Monaten, wenn die eingegangenen Taren zusammengerechnet worden, machen die Eraminatoren unter sich die Theilung von dem ganzen Betrage : nur muß die Auslage für die Diplomen und andere kleine Auslagen davon bestritten werden.

§. XLII.

Ju diesen Diplomen ist ein eignes Formular angenommen; und findet die Akademie solche in lateinischer Sprache abzufassen, zuträglich, damit sie auch ausserhalb Deutschlands verstanden werden. Sowohl für die Doktoren, als Magister wird das Diplom auf Pergament, unter einem Guldenstempel geschrieben, und zuerst von dem Gekretär, dann von dem Oicedirektor und Direktor unterfertiget. Das Siegel für den Magistergrad wird in einer hölzernen, für das Doktorat in einer metallenen Büchse an einer gelb und schwarz vermengten seidnen Schnur angehängt.

\$ 2

XXXXIII,

§. XLIII.

Der Sekretår behåndiget den Beförderten das Diplom unent: geltlich. Nur diejenigen, welchen die Prüfungstaren nachgesehen worden, dann die, welche zuerst zu Magistern, und nachher zu Ooktoren befördert worden, mithin zwey Diplomen erhalten, haben bei Behåndigung des Diploms sechs Gulden zu erlegen.

Sechstes Kapitel.

Nechte und Vorzüge, welche mit dem Diplome verbunden sind.

Su biefen Diplomen ift ein eignes Joemulas angenommen: und finder die Bladenie folche in lateinischen Sprache abzusachen, juträgtich, vomit fie auch auffrihald Demischands verstanden werden. Sowohl für bie Dofrouen, als "VIIXver-Luiro das Diplom auf Per-

grummene unter einem Guldenstempel geschrieben, und zuerst von bem

Rraft einer vom 15. Hornung dieses Jahrs 1786 erflossenen aller= höchsten Entschlussung, und laut des dritten Artikels des am Eingange stehenden k. k. Erhebungsdiploms, gibt das von der Aka= demie ausgesertigte Diplom dem Eigenthumer das Recht, seine Wissenschaft

37 2

60

NYXXXIII

schaft nach dem erhaltenen Grade in allen österreichischen Staaten sowohl bei dem Militär, als Livil, auszuüben; ertheilt ihm auch die Fähig= keit zu allen öffentlichen und landesfürstlichen der Chirurgie angemessenen Uemtern zu gelangen.

Endlich in der Billigkeit gemäß, daß den Doktoven der Chis rusale, da fic det den PriskurylxvonZihren Kemuiniffen mehrere, und vertre verbreitere Beweiß als die Wagister gegeben, auch dei Borrü-

Durch eine unter bem 31 August 1781 für die Armee ergangene Berordnung Seiner Majestät ist festgesetzt worden, daß zu hauptprüfungen bei erbländischen Universitäten keine anderen Feldchirurgen zugelassen werden sollen, als welche den zweyjährigen Lehrkurs bei der ivsephinischen Akademie gehört haben. Daher sind alle hauptprüfungen, welche nach dieser Zeit bei was immer für einer Universität von den Chirurgen abgelegt worden, ohne vorher den vorgeschriebenen Lehrkurs vollendet zu haben, bei der Akademie als ungültig anzusehen.

S. XLVI.

Bei der k. k. Armee können in Zukunft ausschliessend nur dies jenigen in chirurgischen Alemtern zu höheren Graden gelangen, welche ihre bei der Akademie erhaltene Beförderung als Magister, oder Doktoren durch akademische Diplome beweisen. Daher diejenigen, welche vors zurücken suchen, woferne sie vor dem 15. Hornung 1786 ihren Gradus erhalten, das Diplom darüber dem Protochirurgus im Original Dors

vorzuzeigen haben. Die nach diefer Zeit Beförderten können aus dem Protokolle der Akademie erhoben werden.

S. XLVII. "ubgenleg us arbimil men

feite ju allen öffenelichen und bandrefürftlichen ber Chiturgle auswarme

Endlich ist der Billigkeit gemäß, daß den Doktoren der Chi= rurgte, da sie bei den Prüfungen von ihren Renntnissen mehrere, und weiter verbreitete Beweise als die Magister gegeben, auch bei Vorrü= ekungen überhaupt vor den Letzteren der Vorzug versichert sep; insbe= sondere aber können zu den Letzteren der Akademie, oder zu Stabschi= rurgusstellen in Jukunft keine andere gelangen, als welche die Dok= torwürde bei der Akademie erhalten haben.

jofephinichen Alfabemit gebort flebene Daber find alle Platerie

von den Chirurgen abgelegt worden, ohne vorher den vorg schriebenen

S. XLVI.

durch alademister Diplome beweisen. Dahre beimigen, welche vor-

suringen sucher politike fie vor bene 15. Hornung 1786 ihren Sur

Bei der f. k. Nemce können in Zufunft ausschlieffend mur die-

Wien den 5^m April 1786.

Brambilla.

dus erstellten, das Diplom darüber dem Protosirurgus im Original

bei dem Magistergrade und Doktorate. Genehmgehalten:

Joseph.

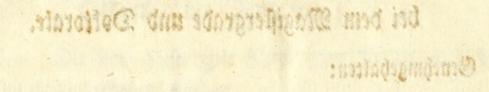


21. G. v. Sadik.

63

Ad Mandatum Sac^{*} Cæf^{*} Regiæ Majeftatis proprium

Ludwig von Türkheim.



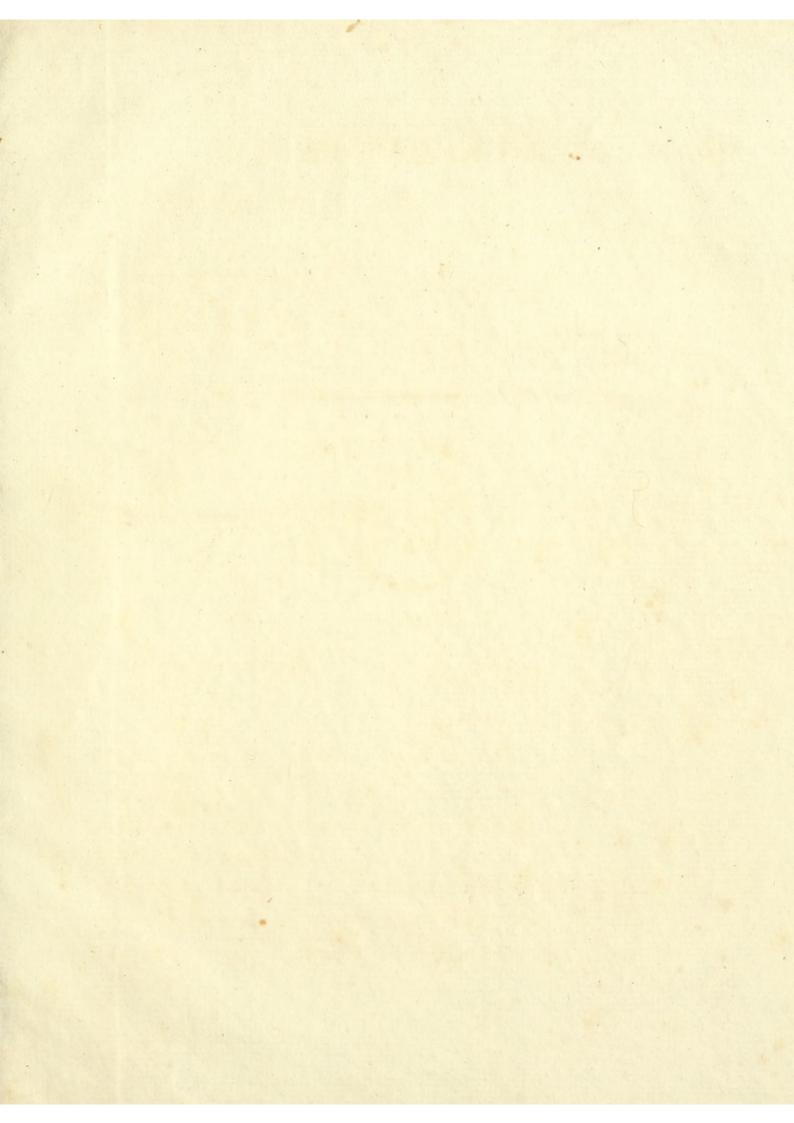
Soreps.

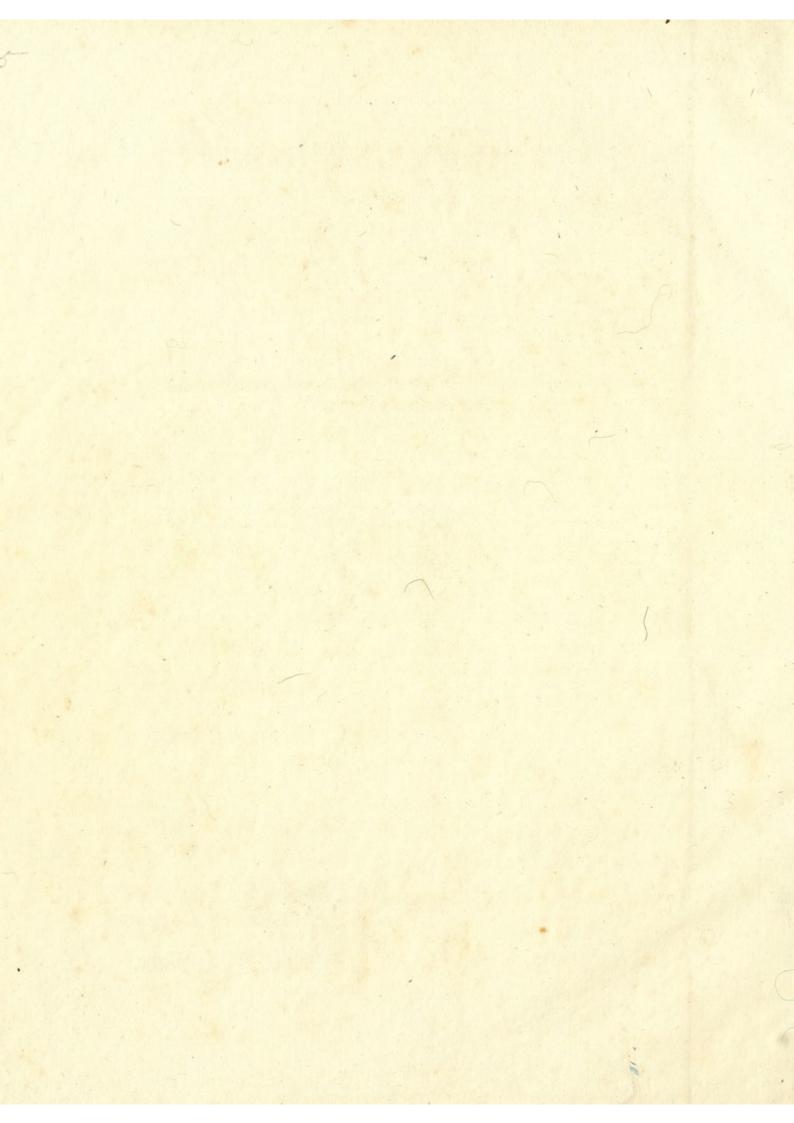


91. G. n. Sabil.

:0

Ad Mandatum Sac" Call Regize Majestatis proprima Rubusty von Türfheint.





Rover Gashell Ann Richning & clusters A-H4 . 115878 to M nc 971 B 81 1201

